

Stuttgart, 23.10.2023

## **Sanierung Bad Cannstatt 19 -Veielbrunnen West- Verlängerung der Durchführungsfrist nach § 142 BauGB**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	21.11.2023
Bezirksbeirat Bad Cannstatt	Beratung	öffentlich	22.11.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Vorberatung	öffentlich	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	29.11.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.11.2023

### **Beschlussantrag**

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung wird die Verlängerung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 19 -Veielbrunnen West- bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen.

### **Begründung**

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juli 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 2022, wurde die Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 19 -Veielbrunnen West- bis zum 31. Dezember 2023 verlängert (GRDrs. 323/2022). Kann die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, kann die Gemeinde im begründeten Einzelfall entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss eine bereits verlängerte Frist durch Beschluss erneut verlängern.

Im Vorfeld verzögerte sich der Rückbau des städtischen Gebäudes Elwertstraße 8 aufgrund artenschutzrechtlicher Belange. Weitere Untersuchungen mit Kernbohrungen und Probe-Entnahmen ergaben ein hohes Schadstoffaufkommen in einzelnen Baumaterialien, weshalb der Rückbau in selektiver Weise mit größter Sorgfalt erfolgen muss. Ein Großteil der Bauelemente muss demnach einzeln mittels eines Hebekrans oder händisch isoliert und abgetragen werden.

Die komplexe Statik mit direkt angrenzender Nachbarbebauung erschweren den vorgesehenen Bauablauf zusätzlich, da der Rückbau nur mit minimalen Erschütterungen er-

folgen kann. Der Baustart für das Vorhaben ist ab Oktober / November 2023 vorgesehen, mit dem Abschluss wird im Frühjahr 2024 gerechnet. Um die Maßnahme noch im Rahmen des Sanierungsverfahrens durchführen und abrechnen zu können, ist es daher erforderlich, die gesetzliche Durchführungsfrist bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

### **Klimarelevanz**

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

keine

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Peter Pätzold  
Bürgermeister

Anlagen

keine

<Anlagen>